



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/222/2018

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Finanzen

Datum: 06.06.18

Beratungsgegenstand:

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2018

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	03.07.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- § 12 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
- § 5 Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sachverhalt, Begründung:

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist der Haushaltsplan mit den darin veranschlagten Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen. Da die Haushaltsplanung in der Regel vor Beginn des Haushaltsjahres gemacht wird, kommt es nicht selten vor, dass die tatsächliche Entwicklung der Haushaltsdurchführung von den im Haushaltsplan getroffenen Festsetzungen erheblich abweicht. Zeichnet sich dabei ab, dass die Haushaltsausgleichsverpflichtung nicht mehr eingehalten werden kann oder sind erhebliche zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen erforderlich, über die die Gemeindevertretung im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung nicht entschieden hat, wird der verabschiedete Haushaltsplan seiner Aufgabe nicht mehr gerecht und muss geändert werden.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat erhebliche zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, welche den Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich machen in § 5 Nr. 4 Bst. b) Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse geregelt und beträgt 350.000,00 €.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Mai 2018 wurde durch den Architekten Herrn Focke über den Arbeitsstand der Sanierung des Rathauses informiert. Im Anschluss haben die Gemeindevertreter über eine Zwischenfinanzierung (14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) mit einer Höhe von bis zu 800.000,00 € abgestimmt.

Fraglich ist, ob diese Zwischenfinanzierung überhaupt (evtl. Rückläufe von Fördermitteln, welche abgerufen werden können) und in welcher Höhe sie notwendig werden wird. Unabhängig davon müssen wir aber die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für diese Zwischenfinanzierung schaffen und das müssen wir in Anbetracht der maximalen Zwischenfinanzierungssumme von 800.000,00 € mit einer Nachtragssatzung und einem Nachtragshaushaltsplan tun.

Solange die Nachtragssatzung nicht erlassen ist, gilt die bisherige Haushaltssatzung uneingeschränkt weiter. Nach Inkrafttreten der Nachtragssatzung wirkt diese jedoch auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück und bildet zusammen mit der ursprünglichen Haushaltssatzung eine rechtliche Einheit. Da die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan eine rechtliche Einheit bilden, sind diesem Beschluss nur die Bestandteile als Anlage beigefügt, welche sich gegenüber dem Haushaltsplan tatsächlich verändert haben – es handelt sich hierbei um die Nachtragssatzung, den Gesamtfinanzplan mit und ohne Sachkonten und den Teilfinanzplan des Produktes 61.2.100 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft).

Der Kämmerer stellt den Entwurf der Nachtragssatzung auf und legt sie dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf i. V. m. § 67 Abs. 1 BbgKVerf vor. Die von der Gemeindevertretung beschlossene Nachtragssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 68 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja, siehe weitere Ausführungen

Aufwand/Auszahlung bzw. Ertrag/Einzahlung der Maßnahme:

Der Beschluss über den Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan ist entscheidend für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht der Gemeinde. Mit dem vorliegenden Entwurf ist im Haushaltsjahr 2018 eine geregelte Haushaltsführung möglich.

Solange die Nachtragssatzung nicht erlassen ist, gilt die bisherige Haushaltssatzung uneingeschränkt weiter. Nach Inkrafttreten der Nachtragssatzung wirkt diese jedoch auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück und bildet zusammen mit der ursprünglichen Haushaltssatzung eine rechtliche Einheit.

Anlagen:

- Nachtragssatzung
- Gesamtfinanzplan
- Gesamtfinanzplan mit Sachkonten
- Teilfinanzplan des Produktes 61.2.100 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)
- Schreiben vom 24.05.2018 an die BIG Städtebau - Zwischenfinanzierung